

EINLADUNG und BOTSCHAFT

Einladung zur Gemeindeversammlung vom Dienstag, 12. August 2025, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal

Traktanden

1. Erhöhung des Pensums Gemeindepräsidium auf 80%
2. Information zum Stand des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Rhäzüns
3. Varia

Die Botschaft samt dazugehöriger Unterlagen ist ab dem 18. Juli 2025 auf der Homepage aufgeschaltet. Gedruckte Exemplare können ab demselben Datum bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Der Gemeindevorstand

1. Erhöhung des Pensums Gemeindepräsidium auf 80%

Sachverhalt

Das Pensum des Gemeindepräsidiums ist im Gesetz über die Entschädigung von Behörden und nebenamtlichen Funktionären in Artikel 3 Absatz 1 auf 60% der Gehaltsklasse 22, Stufe Maximum laut kantonaler Gehaltstabelle festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf den 13. Monatslohn. Das Gesetz trat am 1. Januar 2016 in Kraft.

Das Pensum des Gemeindepräsidiums war bis 2015 mit 30 Stellenprozenten dotiert. Zusammen mit der Einführung des Geschäftsleitungsmodells und der Reduktion der Pensen der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder von 10% auf 5% beschloss die Gemeindeversammlung am 3. November 2015, das Pensum des Gemeindepräsidiums auf 60% zu erhöhen. Begründet wurde dies damals einerseits mit der Steigerung der Effizienz der Gemeindeführung und der Verkürzung der Entscheidungswege, andererseits mit der Attraktivitätssteigerung des Amtes und damit die Erhöhung der Anzahl Bewerber (siehe dazu das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 3. November 2015).

Mit dem Auslaufen der letzten Wahlperiode 2021-2024 ist der Gemeindepräsident nicht mehr zur Wiederwahl angetreten. An der Wahlversammlung vom 3. Oktober 2024 stellte sich niemand für das Gemeindepräsidium zur Wahl. Reto Loepfe erklärte sich daher bereit, das Amt für ein weiteres Jahr auszuführen. Er betonte ausdrücklich, dass er die Amtsperiode von vier Jahren nicht abschliessen werde und das Amt spätestens per Januar 2026 neu zu besetzen sein werde (siehe dazu das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 3. Oktober 2024).

Trotz Einsatz einer dreiköpfigen Findungskommission, Versand eines Flyers an alle Haushalte und dem Schalten einer Stellenausschreibung auf den einschlägigen Job-Portalen liegt bis heute keine einzige Interessebekundung für das Gemeindepräsidium vor. Rückmeldungen aus der Bevölkerung und der Findungskommission weisen darauf hin, dass das mangelnde Interesse unter anderem mit dem unattraktiven Pensum und dem damit verbundenen Verlust bei der Altersabsicherung zu begründen ist.

Erwägungen

Das 60%-Pensum des Gemeindepräsidiums hat 10 Jahren gehalten. In diesem Zeitraum sind die Aufgaben des Gemeindepräsidiums komplexer geworden. Begründet ist dies in der Erhöhung der Regulationsdichte, v.a. im Bereich der Raumplanung und des Umweltrechts. Gleichzeitig ist der Handlungsspielraum der Gemeinde aufgrund der Finanzsituation gesunken, d.h. es sind weniger Projekte zu führen. In der Gesamtbetrachtung halten sich heute beide Tendenzen in Bezug auf die Auslastung des Gemeindepräsidiums die Waage.

Die Pensenausstattung von 60% dürfte für eine neue Person im Gemeindepräsidium allerdings in der Anfangszeit kaum ausreichen. Abhängig vom mitgebrachten Erfahrungshintergrund muss sich die neue Person in verschiedene, komplexe Fragestellungen einarbeiten, angefangen von der strategischen Legislaturplanung über die Finanzplanung, laufende und anstehende Projekte (diverse Folgeplanungen aufgrund der Teilrevision der Ortsplanung) bis hin zu laufenden Rechtsfällen und Verfahren (Mängelrüge Waldstrasse, Trinkwasserzonenreglement, etc.). Geht man davon aus, dass sich die Finanzlage der Gemeinde aufgrund einer baldigen Revision des kantonalen Finanzausgleichs verbessern könnte, wird die Menge an Projekten mittelfristig wieder zunehmen. Eine Erhöhung des Pensums des Gemeindepräsidiums lässt sich daher nicht nur aus Gründen der Attraktivität des Amtes, sondern auch aus der zeitlichen Belastung einer neuen Person im Amt rechtfertigen. Allerdings bleibt festzuhalten, dass der zeitliche Einsatz des Gemeindepräsidiums auch eine Frage der individuellen Amtserfüllung ist und nicht allein aus dem kommunalgesetzlich vorgegebenen Pensum begründet werden kann. Letzteres gibt lediglich an, welche Entschädigung die Gemeinde zu zahlen gewillt ist.

Eine attraktive Pensenausstattung für das Gemeindepräsidium ist ab 80% gegeben. Unter diesen Umständen kann mit allen Nebenverdiensten, welche sich mittelfristig aus dem Amt in der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit und den Gemeindebeteiligungen ergeben können, unter günstigen Umständen ein Pensum von 100% erreicht werden. In diesem Falle ist die neue Person nicht auf die aktive Suche nach einem Nebenjob angewiesen, um ein Vollpensum zu erreichen.

Eine Erhöhung des Pensums des Gemeindepräsidiums von 60% auf 80% hätte, einschliesslich beruflicher Vorsorge, je nach Alter der Person, folgende Mehrkosten zur Folge:

Gehaltsklasse 22, Stufe max. Kanton Graubünden, Pensum 100%: Fr. 12'942 x 12 (!) = Fr. 155'304

	Pensum 60%	Pensum 80%
Gehalt	Fr. 93'183	Fr. 124'243
Sozialabgaben 9.8%	Fr. 9'132	Fr. 12'176
*BVG 15%	Fr. 10'565	Fr. 13'974
Total	Fr. 112'880	Fr. 150'393

**Hinsichtlich BVG ist das Alter des künftigen Amtsinhabers entscheidend. Die Altersgutschriften bei der Sammelstiftung VITA betragen:*

Alter	Altersgutschrift in % des versicherten Lohns
24	8 %
34	10%
44	13 %
54	15 %

Der Einfachheit erfolgt die Berechnung mit dem Maximalsatz von 15%

Bei einer Pensumerhöhung von 60% auf 80% ergeben sich für die Gemeinde somit jährliche Mehrkosten von Fr. 37'513.

Es stellt sich die Frage, ob diese Mehrkosten, zumindest teilweise, kompensiert werden können. Davon kann nicht ausgegangen werden. Bei der letzten Erhöhung wurden die Pensen der Gemeindevorstandsmitglieder von 10% auf 5% gesenkt. Eine weitere Senkung kann nicht verantwortet werden, da allein die Teilnahme an den 12 Gemeindevorstandssitzungen einschliesslich Vorbereitung und Landsitzung zu einem Jahrespensum von 80 Stunden führen, was einem Pensum von ca. 4% entspricht. Ebenfalls würde bei diesem Zeitbedarf die Umstellung von einer Pauschale auf Stundenabgeltung kaum zu kompensierenden Einsparungen führen.

Von einer Einsparung auf Ebene der Verwaltung kann ebenfalls nicht ausgegangen werden. Ein solches Potenzial wäre nur dann vorhanden, wenn die neue Person einen entsprechenden Berufshintergrund mitbrächte und dann Arbeiten im Rahmen der Buchhaltung oder Kanzleidienste ausführen könnte mit entsprechender Reduktion der Stellenausstattung in der Gemeindekanzlei. Ohne Wissen um den beruflichen Hintergrund der neuen Person lassen sich solche Kompensationsmassnahmen nicht ermitteln.

Der Gemeindevorstand ist sich bewusst, dass die beantragte Pensumerhöhung die Finanzprobleme der Gemeinde verstärken. Mittelfristig ist mit einem weiteren Anstieg der Personalkosten zu rechnen, da beispielsweise die Entwicklungen im Schulbereich auf eine Erhöhung der Pensenausstattung hinauslaufen. Der Gemeindevorstand hat in den Botschaften zu den Budgets und den Jahresrechnung mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Steuererhöhung ins Auge gefasst werden muss. Der vorliegende Antrag allein präjudiziert eine Steuererhöhung nicht. Zudem wäre eine Steuererhöhung vom Gemeindevorstand im Rahmen des Budgets separat zu beantragen.

Die Erhöhung des Pensums des Gemeindepräsidiums erfordert eine Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung von Behörden und nebenamtlichen Funktionären in Artikel 3 Absatz 1:

Das Fixum der/des im Nebenamt tätigen Gemeindepräsidentin oder -präsidenten beträgt ~~60~~ 80 %, dasjenige der im Nebenamt tätigen Mitglieder des Gemeindevorstandes 5 % der Gehaltsklasse 22

(Präsident) bzw. 21 (Vorstandsmitglieder), Stufe Maximum (exkl. 13. Monatslohn) laut kantonaler Gehaltstabelle. Es besteht kein Anspruch auf den 13. Monatslohn.

Zuständig für die Genehmigung der Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung von Behörden und nebenamtlichen Funktionären ist die Gemeindeversammlung.

Antrag

Wir bitten Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Erhöhung des Pensums des Gemeindepräsidiums von 60% auf 80% und damit der Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung von Behörden und nebenamtlichen Funktionen zuzustimmen.

2. Information zum Stand des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Rhäzüns

Das «Kommunale Räumliche Leitbild» der Gemeinde Rhäzüns (von der Gemeindeversammlung am 30. August 2018 beschlossen) sowie das «Gesamtverkehrskonzept» sieht die Aufwertung der zentralen Strassenräume im Bereich Via Baselga / Via Nova im untenstehend orangen eingezeichneten Perimeter vor:



Der Gemeindevorstand hat im bezeichneten Perimeter zusammen mit dem Tiefbauamt des Kantons Graubünden ein Betriebs- und Gestaltungskonzept BGK erarbeiten lassen und als Projekt in das Agglomerationsprogramm 4 Chur eingegeben. Das Agglomerationsprogramm 4 Chur wurde vom Bund genehmigt und mit einem Bundesbeitrag von 30%, für das BGK Rhäzüns maximal CHF 890'400, ausgestattet.

Zentral für das Betriebs- und Gestaltungskonzept ist die Aufenthaltsqualität im Dorfkern zu erhöhen. Dies soll durch eine platzartige Gestaltung im Bereich Denner und Gemeindeverwaltung, unter Einbezug der Via Nova erreicht werden. Der Bereich soll mit Bäumen, Brunnen und Sitzmöglichkeiten aufgewertet werden und mit einer ansprechenden Materialisierung und Gestaltung der befestigten Oberflächen, Treppenanlagen etc. ausgeführt werden.

Der Gemeindevorstand hat am 16. Juni 2024 die Umsetzungsplanung an die Firma Donatsch und Partner AG, Maienfeld, vergeben. In Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt und der Kantonspolizei sowie mit dem Bauamtsleiter und dem Gemeindevorstand haben Donatsch und Partner das Projekt ausgearbeitet und in drei Teile aufgeteilt, nämlich BGK Via Nova Nord, BGK Dorfkern und BGK Via Nova Süd. Die Pläne dazu liegen dieser Botschaft bei.

Die Information im Rahmen der ausserordentlichen Gemeindeversammlung erfolgt als Teil einer informellen Mitwirkungsaufgabe. Dabei kann die Dorfbevölkerung Kenntnis vom Planungsstand nehmen und sich bis spätestens 08. September 2025 mit Kritik und Vorschlägen einbringen.

Anschliessend an diese informelle Mitwirkungsaufgabe erarbeitet Donatsch und Partner das definitive Bauprojekt einschliesslich Kostenvoranschlag. Die Beantragung des Verpflichtungskredits in der Höhe von ca. CHF 3 Millionen ist im Rahmen des Budgets 2027 im November 2026 vorgesehen.

Beilagen:

- Plan 1:500 BGK Rhäzüns Übersicht
- Plan 1:200 BGK Via Nova Nord
- Plan 1:200 BGK Dorfkern
- Plan 1:200 BGK Via Nova Süd
- Plan 1:200 BGK Abfallsammelstelle